

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Bebauung südlich des Klosterganges und westlich der Wakendorfer Straße in Höhe Weberstraße“ für das Gebiet westlich der Wakendorfer Straße und südlich des Klosterganges (Geltungsbereich siehe Anlage)

Die Stadtvertretung der Stadt Preetz hat in ihrer Sitzung am 20. November 2018 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Bebauung südlich des Klosterganges und westlich der Wakendorfer Straße in Höhe Weberstraße“ für das Gebiet westlich der Wakendorfer Straße und südlich des Klosterganges, gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung, aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Erweiterung der zulässigen Nutzungen durch Änderung der textlichen Festsetzungen.

Auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird verzichtet. Die Öffentlichkeit kann sich vom 11.12.2018 bis zum 14.01.2019 bei der Stabsstelle Stadtplanung (Öffnungszeiten: montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, montags und dienstags von 13.30 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 bis 18.00 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Preetz, den 27. November 2018

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Übersichtskarte über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Bebauung südlich des Klosterganges und westlich der Wakendorfer Straße in Höhe Weberstraße“ für das Gebiet westlich der Wakendorfer Straße und südlich des Klosterganges



Geltungsbereich der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 70